

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach  
Funktionswerkstoffe  
mit dem Abschluss Master of Science  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

vom 26. Juli 2018

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2018-52](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-52))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 4. April 2016 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-51](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-51)) in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Juli 2017 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2017-44](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-44)) werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen alle Module aus dem Pflichtbereich ablegen. <sup>2</sup>Daneben haben sie im „Unterbereich Schwerpunkt“ im Wahlpflichtbereich aus den zwei angebotenen Schwerpunkten A und B einen auszuwählen, wobei dem ausgewählten Schwerpunkt zugeordnete Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten abzulegen sind. <sup>3</sup>Im „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich“ sind mindestens weitere Module so zu belegen, dass im gesamten Wahlpflichtbereich - ergänzend zu Satz 2 – 50 ECTS-Punkte eingebracht werden. <sup>4</sup>Dabei können die Studierenden im „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich“ die Themengebiete frei auswählen, indem sie die hier explizit angebotenen Modulen und / oder Module aus beiden „Unterbereichen Schwerpunkt“ absolvieren. <sup>5</sup>Die bereits im „Unterbereich Schwerpunkt“ belegten und dort eingebrachten Module können dabei allerdings nicht nochmals im „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich“ eingebracht werden.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Unterbereich Schwerpunkt (30 ECTS-Punkte)“ erhält folgende Fassung:

**Unterbereich Schwerpunkt (30 ECTS-Punkte): Es ist ein Schwerpunkt (A oder B) auszuwählen, aus dem Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten einzubringen sind.**

b) Die Zeile „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)“ erhält folgende Fassung:

**Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte):**

**Die 20 ECTS-Punkte können ausschließlich aus den nachfolgenden Modulen eingebracht werden.**

**Alternativ können innerhalb dieser 20 ECTS-Punkte auch Module des „Unterbereichs Schwerpunkt A und/oder B“ eingebracht werden, wobei die bereits im gewählten „Unterbereich Schwerpunkt“ belegten und dort eingebrachten Module nicht nochmals im „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich“ verwendet werden können.**

**Werden keine der nachfolgenden Module belegt, so sind die 20 ECTS-Punkte aus Modulen des Unterbereichs eines und / oder beider Schwerpunkte zu wählen, die innerhalb der 30-Punkte des „Unterbereichs Schwerpunkt“ noch nicht verwendet worden sind.**

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Juli 2018.

Würzburg, den 25. Juli 2018

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug  
Kanzler

Die Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 25. Juli 2018 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2018 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2018.

Würzburg, den 26. Juli 2018

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug  
Kanzler